



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

27. JAHRGANG

HAMBURG, 30. AUGUST 2021

Nr. 8

INHALT

Art.: 91	Apostolische Konstitution „Pascite gregem dei“	153	Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften... 171		
Art.: 92	Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio „Traditionis Custodes“	155	Art.: 100	Gesetz zur Änderung des Dekretes über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg-Winterhude, Hamburg-Eimsbüttel und Hamburg-Harvestehude sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Heilig Geist und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften... 172	
Art.: 93	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritassonntag (19. September 2021).....	157	Art.: 101	Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei St. Ansgar..... 172	
Art.: 94	Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 21.06.2021.....	157	Art.: 102	Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR)..... 173	
Art.: 95	Statut für die Aufarbeitungskommission im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropole Hamburg	164	Art.: 103	Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Dienstkonferenz der Pfarrer, des Wirtschaftsrates und seiner Ausschüsse, der Kommissionen nach der Rahmenordnung für Kommissionen im Erzbistum Hamburg, des Diözesanpastoralrates und der Pastoralforen sowie Empfehlung an das Metropolitankapitel und den Priesterrat..... 173	
Art.: 96	Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.....	169	Art.: 104	Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Pfarreiorgane sowie der Pastoralgremien einschließlich Themenverantwortlicher und Wahlvorstände anlässlich der Corona-Pandemie	174
Art.: 97	Gesetz zur Änderung des Dekretes über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Eutin, Neustadt i. H., Oldenburg i. H. und Plön sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Vicelin und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften.....	170	Art.: 105	Richtlinie für den Sozialfonds für Studierende im Erzbistum Hamburg	175
Art.: 98	Gesetz zur Änderung des Dekretes über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Bad Segeberg, Bad Bramstedt und Neumünster sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Seliger Eduard Müller in Neumünster und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften... 171		Art.: 106	Beschluss zur Sitzung der Regionalkommission Ost am 22. April 2021 per Videokonferenz.....	177
Art.: 99	Gesetz zur Änderung des Dekretes über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Parchim und Lütz sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Heilige Birgitta und des Gesetzes über die Neuordnung des		Art.: 107	Offizialat der Diözesen Hamburg und Osnabrück – Ernennungen.....	177
				Kirchliche Mitteilungen	
				Personalchronik Hamburg.....	177
				Hinweis	178

Art.: 91

Apostolische Konstitution „Pascite gregem dei“

mit der das Buch VI des Codex des kanonischen Rechtes erneuert wird

„Weidet die euch anvertraute Herde Gottes, nicht ge-

zwungen, sondern freiwillig, wie Gott es will“ (vgl. 1 Petr 5, 2). Diese inspirierten Worte des Apostels Petrus klingen im Ritus der Bischofsweihe nach: „Wie der Vater unseren Herrn Jesus Christus gesandt hat, um die Menschen zu erlösen, so hat dieser die Apostel gesandt. Er hat ihnen aufgetragen, in der Kraft des Heiligen Geistes das Evangelium zu predigen und

alle Völker zu sammeln, sie zu heiligen und sie zu leiten. (...) [Jesus Christus selbst] führt euch durch den Bischof in Weisheit auf dem Weg durch die Zeit zur ewigen Freude“ (vgl. Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone, Nr. 42). Der Hirte aber ist dazu berufen, seine Aufgabe auszuüben «durch Rat, Zuspruch, Beispiel, aber auch in Autorität und heiliger Vollmacht» (Lumen gentium, Nr. 27), da es die Liebe und die Barmherzigkeit erforderlich machen, dass ein Vater sich auch bemüht, das wieder geradezubiegen, was manchmal krumm wird.

Seit den Zeiten der Apostel hat sich die auf ihrem irdischen Pilgerweg fortschreitende Kirche Verhaltensregeln gegeben, die im Laufe der Jahrhunderte einen zusammenhängenden Corpus verbindlicher sozialer Normen formten, welche das Volk Gottes einen und für deren Einhaltung die Bischöfe verantwortlich sind. Diese Normen spiegeln den Glauben wider, den wir alle bekennen. Von ihm erhalten sie ihre verpflichtende Kraft. Auf ihm gegründet bringen sie die mütterliche Barmherzigkeit der Kirche zum Ausdruck, die sich dessen bewusst ist, dass ihr Ziel immer im Heil der Seelen besteht. Da sie das Leben der Gemeinschaft im Dahingleiten der Zeit organisieren sollen, müssen diese Normen beständig im Austausch mit den Veränderungen in der Gesellschaft und den neuen Erfordernissen des Volkes Gottes stehen. Das macht es manchmal erforderlich, sie zu überarbeiten und an die veränderten Bedingungen anzupassen.

Im Zusammenhang mit den schnellen sozialen Veränderungen, die wir erleben und dessen bewusst, dass „die Epoche, in der wir leben, nicht nur eine Epoche der Veränderungen ist, sondern die eines Epochenwandels“ (Audienz für die Römische Kurie beim traditionellen Weihnachtsempfang, 21.12.2019), bestand die offensichtliche Notwendigkeit, auch die vom Hl. Johannes Paul II. am 25. Januar 1983 mit dem Codex des kanonischen Rechts promulgierte Strafgesetzgebung zu überarbeiten, um in entsprechender Weise auf die Erfordernisse der Kirche in aller Welt antworten zu können. Es war nötig, sie auf eine Weise zu verändern, die es den Hirten erlaubt, sie als flexibleres therapeutisches und korrigierendes Instrument zu benutzen, das zeitgerecht und mit pastoraler Liebe eingesetzt werden kann, um größerem Übel zuvorzukommen und die durch menschliche Schwäche geschlagenen Wunden zu heilen.

Aus diesem Grund hat mein verehrter Vorgänger Benedikt XVI. im Jahr 2007 dem Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte den Auftrag gegeben, mit der Arbeit für eine Überarbeitung der im Codex von 1983 enthaltenen Strafnormen zu beginnen. Kraft dieses Auftrags hat sich das Dikasterium bemüht, die neuen Erfordernisse konkret zu analysieren, die Grenzen und die Mängel der geltenden Rechtsordnung festzustellen, und mögliche, klare und einfache Lösungen

dafür zu finden. Diese Arbeit wurde im Geist der Kollegialität und der Zusammenarbeit umgesetzt. Es wurden Beiträge von Experten und Hirten erbeten und die möglichen Lösungen mit den Erfordernissen und der Kultur der verschiedenen Ortskirchen verglichen.

Nachdem ein erster Entwurf des neuen Buches VI des Codex des kanonischen Rechtes fertig war, wurde er an alle Bischofskonferenzen, die Dikasterien der Römischen Kurie, die Generalobern der Ordensinstitute, die kirchenrechtlichen Fakultäten und andere kirchliche Institutionen verschickt, um ihre Bemerkungen zusammenzutragen. Gleichzeitig wurden auch zahlreiche Kirchenrechtler und Strafrechtsexperten aus aller Welt befragt. Die entsprechend geordneten Ergebnisse dieser ersten Konsultation wurden dann von einer speziellen Expertengruppe geprüft, welche den Entwurf entsprechend den eingegangenen Vorschlägen überarbeitete, um ihn danach nochmals dem Urteil der Konsultoren zu unterbreiten. Schließlich wurde nach weiteren Veränderungen und weiterem Austausch der endgültige Entwurf von der Plenarversammlung der Mitglieder des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte im Februar 2020 geprüft. Nachdem die von der Plenaria gewünschten Korrekturen eingearbeitet worden waren, wurde der Entwurf dem Papst vorgelegt.

Die Beachtung und Respektierung der Strafdisziplin der Kirche ist Aufgabe des ganzen Volkes Gottes, aber die Verantwortung für ihre korrekte Anwendung ist – wie oben gesagt – in besonderer Weise den Hirten und den Oberen der einzelnen Gemeinschaften aufgetragen. Es ist eine Aufgabe, die in untrennbarer Weise mit dem munus pastorale verbunden ist, das ihnen anvertraut wird. Sie soll als konkretes und unverzichtbares Erfordernis der Liebe gegenüber der Kirche, der christlichen Gemeinschaft und der eventuellen Opfer ausgeübt werden, aber auch gegenüber demjenigen, der eine Straftat begangen hat und der, zusammen mit der Barmherzigkeit, auch der Korrektur von Seiten der Kirche bedarf.

Das Unverständnis für den engen Zusammenhang, der in der Kirche zwischen der Ausübung der Liebe und der Umsetzung der Strafdisziplin besteht – immer, wenn es die Umstände und die Gerechtigkeit erforderlich machen –, haben in der Vergangenheit viel Schaden verursacht. Diese Art des Denkens – die Erfahrung lehrt uns das – steht in der Gefahr, dahin zu führen, dass man mit Gewohnheiten lebt, die der Rechtsordnung entgegenstehen und denen nicht nur durch Ermahnungen und mit Ratschläge begegnet werden kann. Eine solche Situation bringt oft die Gefahr mit sich, dass sich eine bestimmte Lebensweise im Laufe der Zeit verfestigt, eine Korrektur schwieriger macht und in vielen Fällen Ärgernis und Verwirrung unter den Gläubigen hervorruft. Aus diesem Grund ist die Anwendung der Strafen von

Seiten der Hirten und der Oberen notwendig. Die Nachlässigkeit eines Hirten bei der Anwendung des Strafrechts macht deutlich, dass er seine Aufgabe nicht recht und treu ausübt, worauf ich deutlich in Dokumenten aus der jüngeren Zeit hingewiesen habe, zum Beispiel in den Apostolischen Schreiben in Form eines „Motu Proprio“ *Come una Madre amorevole* (4. Juni 2016) und *Vos estis lux mundi* (7. Mai 2019).

Es ist tatsächlich die Liebe, die es erforderlich macht, dass die Hirten das Strafsystem immer dann anwenden, wenn es erforderlich ist, und dabei die drei Ziele beachten, die es notwendig machen, nämlich die Wiederherstellung der Erfordernisse der Gerechtigkeit, die Besserung des Straftäters und die Beseitigung von Ärgernissen.

Wie ich kürzlich gesagt habe, hat die kirchliche Strafe auch eine Funktion der Wiedergutmachung und einer heilsamen Medizin und ist vor allem auf das Wohl des Gläubigen gerichtet. «Sie stellt letztlich ein positives Mittel zur Verwirklichung des Reiches Gottes dar, um die Gerechtigkeit in der Gemeinschaft der Gläubigen, die zur persönlichen und gemeinschaftlichen Heiligung berufen sind, wiederherzustellen» (An die Teilnehmer der Plenarversammlung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, 21. Februar 2020).

Durchaus in Kontinuität mit der allgemeinen Ordnung, die einer Tradition der Kirche folgt, welche sich mit der Zeit gefestigt hat, bringt der neue Text Veränderungen verschiedener Art gegenüber dem bisher geltenden Recht mit sich und belegt auch einige neue Straftatbestände mit Strafen. Viele der eingeführten Neuheiten, die im Text zu finden sind, antworten in besonderer Weise auf das innerhalb der Gemeinschaften immer mehr verbreitete Erfordernis, Gerechtigkeit und Ordnung wiederhergestellt zu sehen, die durch die Straftat verletzt wurden.

Der Text ist auch in technischer Hinsicht verbessert worden, besonders was grundlegende Aspekte des Strafrechts wie z.B. das Verteidigungsrecht, die Verjährung der Strafklage und eine bessere Umschreibung der Strafen betrifft. Dies entspricht einem Erfordernis des Strafrechts und erlaubt es, den Ordinarien und den Richtern objektive Kriterien anzubieten, wenn es darum geht, die angemessenste Strafe im konkreten Fall zu finden.

Bei der Überarbeitung wurde auch das Prinzip angewandt, die Fälle zu beschränken, in denen die Möglichkeit zur Verhängung einer Strafe dem Ermessen der zuständigen Autorität überlassen wird. Dadurch soll, *servatis de iure servandis*, die kirchliche Einheit bei der Verhängung von Strafen gefördert werden, besonders wenn es um Straftaten geht, die in der Gemeinschaft größeren Schaden anrichten und größeres Ärgernis verursachen.

All das vorausgesetzt, promulgieren wir mit dieser Apostolischen Konstitution den erneuerten Text des Buches VI des Codex des kanonischen Rechtes, so wie er geordnet und überarbeitet wurde, in der Hoffnung, dass er zu einem Instrument für das Heil der Seelen wird und dass seine Vorschriften, wenn es erforderlich ist, von den Hirten in Gerechtigkeit und Barmherzigkeit in die Praxis umgesetzt werden, im Bewusstsein, dass es zu ihrem Dienst gehört, als Pflicht der Gerechtigkeit – einer herausragenden Kardinaltugend – Strafen dann zu verhängen, wenn es das Wohl der Gläubigen erforderlich macht.

Damit sich ferner alle leicht informieren und die Verordnungen, um die es sich handelt, gründlich kennenlernen können, bestimmen wir, dass all das, was hier festgelegt wurde, am 8. Dezember in Kraft tritt und im *L'Osservatore Romano* veröffentlicht sowie später in die *Acta Apostolicae Sedis* aufgenommen wird.

Darüber hinaus bestimmen wir, dass mit dem Inkrafttreten des neuen Buch VI das derzeit geltende Buch VI des Codex des kanonischen Rechtes abrogiert ist, ungeachtet jeder entgegenstehenden Sache, auch wenn sie noch so beachtenswert ist.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am Hohen Pfingstfest, 23. Mai 2021, im neunten Jahr unseres Pontifikates.

Franziskus PP

Art.: 92

Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio „Traditionis Custodes“

über den Gebrauch der römischen Liturgie in der Gestalt von der Reform vom 1970

Als Wächter der Tradition stellen die Bischöfe in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom das sichtbare Prinzip und Fundament der Einheit in ihren Teilkirchen dar.¹ Unter der Führung des Heiligen Geistes leiten sie die ihnen anvertrauten Teilkirchen durch die Verkündigung des Evangeliums und durch die Feier der Eucharistie.²

Um die Eintracht und die Einheit der Kirche zu fördern, haben meine verehrten Vorgänger, der heilige Johannes Paul II. und Benedikt XVI., in väterlicher Sorge gegenüber denen, die in einigen Regionen den liturgischen Formen anhängen, die der vom Zweiten Vatikanischen Konzil gewollten Reform vorausgingen, die Befugnis gewährt und geregelt, das vom heiligen Johannes XXIII. 1962 herausgegebene Römische Messbuch zu verwenden.³ Es war dabei ihre Absicht, „all jenen Katholiken [die kirchliche Gemeinschaft

zu erleichtern], die sich an einige frühere Formen der Liturgie [...] gebunden fühlen“⁴, und nicht anderen.

Im Anschluss an die Initiative meines verehrten Vorgängers Benedikt XVI., drei Jahre nach seiner Publikation die Bischöfe zu einer Überprüfung der Anwendung des Motu Proprio Summorum Pontificum einzuladen, hat die Kongregation für die Glaubenslehre im Jahr 2020 eine umfassende Konsultation der Bischöfe durchgeführt, deren Ergebnisse im Licht der in diesen Jahren gereiften Erfahrungen sorgsam erwogen wurden.

Nachdem ich nun die von den Bischöfen geäußerten Wünsche erwogen und die Meinung der Glaubenskongregation gehört habe, ist es meine Absicht, mit diesem Apostolischen Schreiben in der beständigen Suche nach der kirchlichen Gemeinschaft weiter fortzuschreiten. Daher habe ich es für angemessen gehalten, Folgendes zu bestimmen:

Art. 1. Die von den heiligen Päpsten Paul VI. und Johannes Paul II. in Übereinstimmung mit den Dekreten des Zweiten Vatikanischen Konzils promulgierten liturgischen Bücher sind die einzige Ausdrucksform der Lex orandi des Römischen Ritus.

Art. 2. Dem Diözesanbischof als Leiter, Förderer und Wächter des gesamten liturgischen Lebens in der ihm anvertrauten Teilkirche⁵ obliegt die Regelung der liturgischen Feiern in der eigenen Diözese.⁶ Daher ist es seine ausschließliche Zuständigkeit, den Gebrauch des Missale Romanum von 1962 in seiner Diözese zu gestatten und dabei den Weisungen des Apostolischen Stuhles zu folgen.

Art. 3. In den Diözesen, in denen es bisher eine oder mehrere Gruppen gibt, die nach dem Missale vor der Reform von 1970 zelebrieren, hat der Bischof:

§ 1 sicherzustellen, dass diese Gruppen nicht die Gültigkeit und die Legitimität der Liturgiereform, der Bestimmungen des Zweiten Vatikanischen Konzils und des Lehramtes der Päpste ausschließen;

§ 2 einen oder mehrere Orte zu bestimmen, wo die Gläubigen, die zu diesen Gruppen gehören, sich zur Eucharistiefeier versammeln können (jedoch nicht in den Pfarrkirchen und ohne neue Personalpfarreien zu errichten);

§ 3 am angegebenen Ort die Tage zu bestimmen, an denen die Feier der Eucharistie unter Verwendung des vom heiligen Johannes XXIII. 1962 promulgierten Römischen Messbuchs möglich ist.⁷ Bei diesen Feiern sollen die Lesungen in der Volkssprache vorgetragen werden, wobei die Übersetzungen der Heiligen Schrift zu verwenden sind, die von den jeweiligen Bischofskonferenzen für den liturgischen Gebrauch approbiert wurden;

§ 4 einen Priester zu ernennen, der als Beauftragter

des Bischofs mit der Zelebration und der pastoralen Sorge für diese Gruppen von Gläubigen betraut wird. Der Priester soll für diese Aufgabe geeignet sein, eine Kompetenz im Hinblick auf den Gebrauch des Missale Romanum vor der Reform von 1970 besitzen, eine derartige Kenntnis der lateinischen Sprache haben, die es ihm erlaubt, die Rubriken und die liturgischen Texte vollständig zu verstehen, von einer lebendigen pastoralen Liebe und einem Sinn für die kirchliche Gemeinschaft beseelt sein. Es ist nämlich erforderlich, dass dem beauftragten Priester nicht nur die würdige Feier der Liturgie, sondern auch die pastorale und spirituelle Sorge um die Gläubigen am Herzen liegt;

§ 5 in den Personalpfarreien, die zum Wohl dieser Gläubigen kanonisch errichtet worden sind, eine entsprechende Überprüfung in Bezug auf deren tatsächliche Nützlichkeit für das geistliche Wachstum durchzuführen und zu bewerten, ob sie beizubehalten sind oder nicht;

§ 6 dafür Sorge zu tragen, die Bildung neuer Gruppen nicht zu genehmigen.

Art. 4. Die Priester, die nach der Veröffentlichung dieses Motu Proprio geweiht werden und beabsichtigen, nach dem Missale Romanum von 1962 zu zelebrieren, müssen eine formale Anfrage an den Diözesanbischof richten, der vor der Erteilung der Genehmigung den Apostolischen Stuhl konsultiert.

Art. 5. Die Priester, die schon nach dem Missale Romanum von 1962 zelebrieren, sollen vom Diözesanbischof die Genehmigung erbitten, weiterhin von dieser Befugnis Gebrauch zu machen.

Art. 6. Die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens, die seinerzeit von der Päpstlichen Kommission Ecclesia Dei errichtet wurden, gehen in die Zuständigkeit der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens über.

Art. 7. Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung sowie die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens üben im Hinblick auf die Materien, für die sie zuständig sind, die Autorität des Heiligen Stuhls aus, indem sie über die Beachtung dieser Bestimmungen wachen.

Art. 8. Die vorausgehenden Normen, Instruktionen, Gewährungen und Gewohnheiten, die nicht dem entsprechen, was in diesem Motu Proprio festgelegt wird, sind außer Kraft gesetzt.

Ich ordne an, dass all das, was ich mit diesem Apostolischen Schreiben in Form eines Motu Proprio entschieden habe, in allen seinen Teilen, ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen, auch wenn sie besonderer Erwähnung wert wären, befolgt wird. Ich lege fest, dass es durch Veröffentlichung im „L'Osservatore

Romano“ promulgiert wird, unmittelbar in Kraft tritt und später im Amtsblatt des Heiligen Stuhls Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht wird.

Rom, den 16. Juli 2021

Franziskus PP

¹ Vgl. Zweites Vatikanisches Ökumenisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche Lumen gentium (21. November 1964), 23: AAS 57

² Vgl. Zweites Vatikanisches Ökumenisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche Lumen gentium (21. November 1964), 27: AAS 57 (1965) 32; Zweites Vatikanisches Ökumenisches Konzil, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe Christus Dominus (28. Oktober 1965), 11: AAS 58 (1966) 677-678; Katechismus der Katholischen Kirche, 833.

³ Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio Ecclesia Dei (2. Juli 1988): AAS 80 (1988) 1495-1498; Benedikt XVI., Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio Summorum Pontificum (7. Juli 2007): AAS 99 (2007) 777-781; Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio Ecclesiae unitatem (2. Juli 2009): AAS 101 (2009) 710-711.

⁴ Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio Ecclesia Dei (2. Juli 1988), 5: AAS 80 (1988) 1498.

⁵ Vgl. Zweites Vatikanisches Ökumenisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie Sacrosanctum Concilium (4. Dezember 1963), 41: AAS 56 (1964) 111; Caeremoniale Episcoporum, 9; Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Instruktion Redemptionis Sacramentum über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind (25. März 2004), 19-25: AAS 96 (2004) 555-557.

⁶ Vgl. Codex Iuris Canonici, can. 375 § 1; can. 392.

⁷ Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Dekret Quo magis bezüglich der Approbation von sieben neuen Präfationen für die außerordentliche Form des Römischen Ritus (22. Februar 2020) und Dekret Cum sanctissima bezüglich der liturgischen Feiern zu Ehren der Heiligen in der außerordentlichen Form des Römischen Ritus (22. Februar 2020): L'Osservatore Romano, 26. März 2020, S. 6.

Art.: 93

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritassonntag (19. September 2021)

Liebe Schwestern und Brüder!

Unter dem Motto „Neue Normalität gestalten: #DasMachenWirGemeinsam“ setzt sich die aktuelle Kampagne der Caritas mit den Folgen der Pandemie auseinander. Dabei will sie den Blick bewusst nach vorne richten.

Immer wieder wurden durch die Pandemie soziale Fragen offengelegt. Nicht nur das Netz sozialer Sicherung wird zu überprüfen sein. Auch die ungleich verteilten Bildungschancen haben sich in den vergangenen Monaten deutlich gezeigt. Eine der Forderungen lautet deshalb: „Niemand darf sozial abstürzen!“

Mit der Forderung „Gute Pflege ist Menschenrecht!“ möchte die Caritas unterstreichen, dass wir als gesamte Gesellschaft dafür Sorge tragen, wie wir die Pflegebedingungen für Pflegende und Gepflegte verbessern können.

Der Weg in eine neue Normalität kann gleichzeitig zur Chance werden, unser Zusammenleben ökologisch verantwortlicher zu gestalten. Unsere Art zu leben ist längst zu einer Belastung für unseren Planeten geworden. Der dazu notwendige Veränderungsprozess ist sozial und gerecht zu gestalten.

Unsere Caritas will mit ihrer Kampagne diese Herausforderungen in den Fokus rücken. Tag für Tag setzen sich in unserer Kirche und ihrer Caritas Menschen vor Ort und weltweit für eine neue Normalität und ein besseres Zusammenleben ein, wie wir es vorher vielleicht gar nicht kannten. (Hier können konkrete Beispiele aus der Diözese oder Pfarrei genannt werden)

Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Dafür danken wir sehr herzlich.

H a m b u r g, 10. August 2021

Für das Erzbistum Hamburg

† **Dr. Stefan Heße**
Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf soll am 12. September 2021 [alternativ: 19. September 2021] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Art.: 94

Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands¹ i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 21.06.2021

Präambel

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen. Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und technischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandssatzung:

¹ Zugunsten der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regelwerks wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

§ 1**Errichtung, Name, Mitgliedschaft**

- (1) Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch Vertrag vom 04. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen. Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administration Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten. Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier und Würzburg.
- (2) Sitz des Verbandes ist Bonn.

§ 2**Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung, der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und der diözesanen Präventionsregelungen.**

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst sowie die diözesanen Präventionsregelungen finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-) Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3**Verbandszweck**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-) Diözesen zu wahren und zu fördern. Er übernimmt für die Deutsche Bischofskonferenz die Funktion des Rechts- und Anstellungsträgers, repräsentiert die in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen und

berät die Verbandsmitglieder in Fragen, die für die Kirche in Deutschland im Rahmen der Aufgaben des Verbandes von strategischer Bedeutung sind. Der Verband nimmt ferner die ihm durch die Vollversammlung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.

- (2) Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
- a) Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene,
 - b) Beobachtung der für die Kirche in Deutschland relevanten Rechtsentwicklungen,
 - c) Beratung der Organe und der Verbandsmitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten,
 - d) Koordination und Ausgleich innerkirchlicher Interessen,
 - e) Bereitstellung von rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstleistungen für seine Mitglieder durch Bündelung von Ressourcen,
 - f) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
 - g) Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren),
 - h) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-)Diözesen),
 - i) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
 - j) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes (nachfolgend KZVK) gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
 - k) Organisation der Geschäftsstelle der Zentral-KODA,
 - l) Organisation der Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte auf interdiözesaner Ebene und/oder auf der Ebene der Bischofskonferenz, etwa im Bereich des Arbeits- und Datenschutzrechts,
 - m) Erstellung von Gutachten und Statistiken sowie die Beauftragung und Auswertung von Untersuchungen und Umfragen.

§ 4**Organe**

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsrat,
- c) der Geschäftsführer.

§ 5**Zusammensetzung der Vollversammlung**

- (1) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw.

die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

- (2) Jedes Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer des Verbandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung der Vollversammlung teil.

§ 6

Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für die
 - a) Entscheidungen in strategischen Fragen,
 - b) Beschlüsse über den Haushalt,
 - c) Festsetzung der Verbandsumlage,
 - d) Aufsicht über den Verbandsrat,
 - e) Berufungen in den Verbandsrat,
 - f) Entlastung des Verbandsrates,
 - g) Aufsicht über den Geschäftsführer,
 - h) Berufung des Geschäftsführers,
 - i) Entlastung des Geschäftsführers.
- (2) Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder
 - a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
 - b) bei Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen, der Geschäftsordnung, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sowie der Revisionsordnung,
 - c) bei Auflösung des Verbandes,
 - d) bei Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) bei Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
 - f) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - g) bei dem Erwerb oder der Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen,
 - h) bei Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse in einer Höhe von über 500.000 €,
 - i) bei Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
 - j) bei Festsetzung der Verbandsumlage,
 - k) bei Verabschiedung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - l) bei Festlegung des Verteilungsschlüssels für

die Verbandsumlage auf die einzelnen (Erz-) Diözesen,

- m) bei Festlegung von Kostenumlagen,
 - n) bei einer unterjährigen Ausweitung des Soll-Stellenplans,
 - o) über das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing-Verfahren).
- (3) Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder
 - a) bei Beschlussfassungen über kirchliche Rahmen- bzw. Musterordnungen,
 - b) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben,
 - c) bei Fragen der KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
 - d) bei Anstellung von Mitarbeitern in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - e) bei der Entlastung des Geschäftsführers,
 - f) bei der Errichtung oder Schließung von juristischen Personen,
 - g) bei der Errichtung oder Schließung rechtlich unselbständiger Dienststellen oder sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 - h) bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
 - i) in allen anderen Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind.
 - (4) Bei Beschlüssen der Vollversammlung über die Aufsicht und die Entlastung des Verbandsrates (vgl. Abs. 1 d und f), dürfen die Mitglieder der Vollversammlung, die gleichzeitig dem Verbandsrat angehören, bzgl. dieses Beratungsgegenstandes nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

§ 7

Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen der Vollversammlung einberufen.
- (2) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der

schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandes nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann die Vollversammlung nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

- (2a) Sitzungen der Vollversammlung können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.
- (3) Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Versammlung; sie ist nicht öffentlich. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder der Vollversammlung sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse entweder einstimmig oder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die nach § 6 Abs. 2 Einstimmigkeit verlangen, gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung. Zudem ist in diesen Fällen von Verbandsmitgliedern, die nicht vertreten sind, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine schriftliche Beschlussfassung, bei der im Falle der Nichtäußerung Zustimmung angenommen wird, ist nicht möglich.
- (6) Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (7) Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung bzw. des anwesenden Bevollmächtigten enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet und unverzüglich

den Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.

- (8) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind bei Gegenständen dringlicher Art möglich.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat besteht aus 18 stimmberechtigten und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an
 - a) der Vorsitzende der Vollversammlung als geborenes Mitglied,
 - b) sechs weitere Diözesanbischöfe,
 - c) sechs Generalvikare,
 - d) drei Finanzdirektoren bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen sowie
 - e) zwei Personen auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.
- (3) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an
 - a) der Geschäftsführer des Verbandes und
 - b) der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vollversammlung von der Vollversammlung in einer Blockwahl mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund der Vorschlagsliste einer Personalfindungskommission, die von der Vollversammlung eingesetzt wird. Aus einer (Erz-)Diözese soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsrat berufen werden. Die erste Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates erfolgt in Abweichung von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20).
- (5) Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Drittel der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann weder zum Vorsitzenden des Verbandsrates noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates gewählt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verbandsrat erlischt mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der dienstlichen Funktion gemäß Abs. 2 b) bis d) in den (Erz-)Diözesen oder der Aberufung durch die Vollversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vollversammlung im Verbandsrat endet, wenn er das Amt des Vorsitzenden

der Vollversammlung nicht mehr wahrnimmt. Für die Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während des Berufungszeitraums aus, so wählt die Vollversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf Vorschlag der Personalfindungskommission mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Sind mehrere Ersatzmitglieder gleichzeitig zu berufen, so erfolgt die Wahl als Blockwahl.

- (7) Die Wiederwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verbandsrates ist in der Regel nur einmal zulässig.
- (8) Die Vertretung eines Mitglieds des Verbandsrates ist unzulässig.
- (9) Die Vorsitzenden der Bischöflichen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Vorsitzenden der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands können bei Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kommission betreffen, auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied, den Sekretär oder Geschäftsführer der jeweiligen Kommission vertreten lassen.

§ 9

Aufgaben des Verbandsrates

- (1) Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen ihrer jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der sie entsendenden Körperschaft wahr, sondern wirken für die Belange und das Gesamtwohl der Kirche in Deutschland.
- (2) Der Verbandsrat
 - a) nimmt die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahr,
 - b) berät strategische Themen im Aufgabenbereich des Verbandes,
 - c) berät den Haushaltsentwurf des Verbandes,
 - d) gibt der Vollversammlung Anregungen und unterbreitet ihr Vorschläge,
 - e) bereitet Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vor und setzt die Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung um,
 - f) prüft den Jahresabschluss und wählt die Prüfungsgesellschaft aus,
 - g) gibt den Kommissionen Aufträge und nimmt deren Beratungsergebnisse entgegen,
 - h) beruft die Mitglieder der Kommissionen des Verbandes,
 - i) gewährt außerplanmäßige Zuschüsse bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall innerhalb des genehmigten Haushaltsplans, unbeschadet

der Bestimmung des § 11 Abs. 5,

- j) entscheidet bei der Besetzung aller Gerichte, bei denen der Verband der Diözesen Deutschlands mitwirkt,
 - k) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung oder durch die KZVK-Satzung in Angelegenheiten der kirchlichen Zusatzversorgung zugewiesen sind,
 - l) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Revisionsordnung zugewiesen sind.
- (3) In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsrat Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsrat in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Abs. 2 ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

§ 10

Sitzungen des Verbandsrates

- (1) Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Der Verbandsrat ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Verbandsrates einberufen.
- (2) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrates. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandsrates nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann der Verbandsrat nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsrates finden in der

Regel am Sitz des Verbandes statt.

- (3a) Sitzungen des Verbandsrates können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.
- (4) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Versammlung, die nicht öffentlich ist. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (5) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (6) Der Verbandsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über die Art der Abstimmungen oder Wahlen entscheidet der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (8) Schriftführer des Verbandsrates ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse dokumentieren. Soweit Entscheidungen der Vollversammlung vorbereitet werden, bei denen in der Vollversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist, sind in der Niederschrift diejenigen Mitglieder namentlich aufzuführen, die der betreffenden Vorlage nicht zugestimmt haben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet.
- (9) Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Protokoll werden allen Mitgliedern des Verbandsrates, allen Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind von den Mitgliedern des Verbandsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
- (10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.
- (11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle, der von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder gewählt wird.
- (2) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband sachlich, politisch und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die im Regelfall nach feststehenden Regeln erledigt werden können, ohne dass die Organe des Verbandes gesondert darüber entscheiden müssen.
- (3) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsorgane. Er koordiniert die Arbeit der Verbandsorgane, Kommissionen und Unterkommissionen und erteilt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder Unterkommissionen Aufträge. Der Geschäftsführer hat das Recht, dem Verbandsrat Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen.
- (4) Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über
 - a) Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans, mit Ausnahme der Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - b) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - c) die Vergabe von Mitteln.
- (5) Der Geschäftsführer kann Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen, falls diese im Einzelfall den Wert von 60.000 € nicht übersteigen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu berichten.
- (6) Der Geschäftsführer kann den Leiter der Geschäftsstelle, die Bereichsleiter im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

§ 12 Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich

durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsrates oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 13

Kommissionen und Unterkommissionen

- (1) Die Vollversammlung kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verbandsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionen, denen sie zugeordnet sind, vom Geschäftsführer des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen erfolgt in Abweichung von Satz 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20). Die erste Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.
- (2) Jede Unterkommission ist einer bestimmten Kommission zugeordnet und ihr gegenüber berichtspflichtig.
- (3) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Besetzung von Kommissionen und Unterkommissionen ist die Eignung und Befähigung in dem jeweiligen Bereich sowie die einschlägige Berufserfahrung. Die Mitglieder der Kommissionen, die im kirchlichen Dienst stehen, sind von ihren Anstellungsträgern zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen. Sie nehmen ihre Aufgaben in den Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes im Sinne des Gesamtwohls der Kirche in Deutschland wahr.
- (5) Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (6) Die Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt. Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der jeweiligen Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.

(7) Bei Bedarf sind einzelne Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen, deren Geschäftsführer oder sonstige geeignete Personen zu den Beratungen der Verbandsorgane hinzuzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorsitzende des Verbandsorgans.

(8) Näheres zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen ist in der „Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes“ geregelt.

§ 14

Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

- (1) Der Verband ist Rechtsträger von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 15

Aufsicht über die KZVK

- (1) Der Verband hat zur Wahrnehmung der Aufsicht über die KZVK eine Verbandsaufsicht errichtet.
- (2) Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung verabschiedeten „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ wahr. § 14 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Verbandsaufsicht erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht.
- (3) In die Verbandsaufsicht können auch Personen berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
- (4) Der Verband hat einen KZVK-Ausschuss errichtet. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verbandsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses werden von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im KZVK-Ausschuss erlischt durch Ablauf der Amtszeit, die Niederlegung des Amtes, die Beendigung der dienstlichen Funktion, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Berufung inne hatte oder die Abberufung durch die Vollversammlung.
- (5) Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen. Der KZVK-Ausschuss erstattet dem

Verbandsrat regelmäßig Bericht, der seinerseits etwaige Aussprachen in KZVK-Angelegenheiten in der Vollversammlung vorbereitet.

- (6) Der KZVK-Ausschuss hat in Abstimmung mit dem Verbandsrat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere
- a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
 - b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
 - c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
 - d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.
- (7) Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 16

Haushaltsplan des Verbandes

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
- (2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung beschlossen.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalt ist von der Geschäftsstelle eine dreijährige Haushaltsprognose zu erstellen.

§ 17

Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandserträge legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vor.

§ 18

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Be-

friedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten sowie Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 20

Evaluationsklausel

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Der Verbandsrat erstattet der Vollversammlung Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.12.2020 außer Kraft.

H a m b u r g, 11. August 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 95

Statut für die Aufarbeitungskommission im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropole Hamburg

Präambel

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte¹ der Katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene missbraucht haben, haben sich der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und die Deutsche Bischofskonferenz in einer gemeinsamen Erklärung vom 28.04.2020 – im Folgenden „Gemeinsame Erklärung“ - darauf verständigt, den sexuellen Missbrauch im Raum der katholischen Kirche unabhängig aufzuarbeiten.

In Bekräftigung ihrer Verpflichtung zur Fortsetzung der umfassenden Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs verpflichtet sich die katholische Kirche durch

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

die Erklärung zur Einhaltung verbindlicher Kriterien und Standards sowie der strukturellen Umsetzung, die als notwendige Ergänzung und Weiterentwicklung der etablierten Maßnahmen und bereits beschlossener und laufender Prozesse zur Aufklärung, Prävention, Anerkennung und Analyse von sexuellem Missbrauch im Raum der katholischen Kirche in Deutschland zu betrachten sind.

In Erfüllung der mit dieser Erklärung übernommenen Verpflichtung zur Einhaltung darin formulierter Standards und Kriterien bei der Aufarbeitung von Missbrauch und zur Errichtung der dafür notwendigen Strukturen sowie anknüpfend an die bereits vereinbarte Bildung einer gemeinsamen Aufarbeitungskommission auf Ebene der Metropolie Hamburg (vgl. Statut zur Errichtung eines gemeinsamen Betroffenenrates im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropolie Hamburg) werden für die gemeinsame Aufarbeitungskommission folgende Regelungen festgelegt.

1. Aufarbeitung

1.1. In Wahrnehmung der Verantwortung der jedem Ortsordinarius obliegenden Aufgabe zur Aufarbeitung des geschehenen sexuellen Missbrauchs wird mit diesem Statut gewährleistet und die verbindliche Verpflichtung übernommen, dass

- eine durchzuführende Aufarbeitung unabhängig erfolgt,
- über den Ablauf und die Ergebnisse der Aufarbeitung Transparenz hergestellt wird und
- eine institutionalisierte Beteiligung Betroffener erfolgt.

1.2. Aufarbeitung im Rahmen der Gemeinsamen Erklärung meint

- die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche,
- die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie
- den administrativen Umgang mit Tätern und Betroffenen durch die Kirche unter Einbindung der zuständigen staatlichen Strafverfolgungsorgane.²

Bereits bestehende Regelungen bezüglich der Aufarbeitung und Aufklärung von sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz bleiben von dieser gemeinsamen Erklärung und diesem Statut unberührt.

1.3. Die Aufarbeitung soll das geschehene Unrecht und das Leid der Betroffenen anerkennen, einen institutionellen und gesellschaftlichen

Reflexionsprozess anregen und aufrechterhalten, Betroffene an diesen Prozessen beteiligen und ihnen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Zugang zu den sie betreffenden Informationen und Unterlagen ermöglichen, aus gewonnenen Erkenntnissen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ziehen und einen Beitrag zur gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung leisten.

2. Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der Metropolie Hamburg

2.1. Die Mitglieddiözesen der Metropolie Hamburg richten eine gemeinsame Kommission zur Erfüllung des Auftrages der Ziffer 1 nach Maßgabe der nachstehenden Aufgabendefinitionen ein. Sie trägt den Namen „Gemeinsame Aufarbeitungskommission bezüglich sexuellen Missbrauchs in der Metropolie Hamburg“ – im Folgenden „Gemeinsame Aufarbeitungskommission“. Ihr werden die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder der Gemeinsamen Aufarbeitungskommission werden von allen beteiligten (Erz-) Bischöfen gemeinsam berufen.

2.2. Die Gemeinsame Aufarbeitungskommission nimmt die in diesem Statut wiedergegebenen und in der gemeinsamen Erklärung vereinbarten Aufgaben und Pflichten für die Mitgliedsdiözesen der Metropolie wahr. Hierbei werden sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch die laufenden oder abgeschlossenen Aufarbeitungsprojekte in den einzelnen (Erz-) Diözesen berücksichtigt. Dabei fließen sowohl Zwischen- als auch Abschlussberichte der jeweiligen diözesanen Forschungsprojekte mit ein.

In den Mitgliedsdiözesen der Metropolie bereits laufende Aufarbeitungsprojekte und -aktivitäten werden unabhängig von der Gemeinsamen Aufarbeitungskommission fortgesetzt. Die Ergebnisse werden anschließend in den Bericht der Gemeinsamen Aufarbeitungskommission auf der Ebene der Metropolie Hamburg aufgenommen.

Im Einvernehmen mit den (Erz-) Diözesen können weitere geeignete Aufträge zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben werden.

2.3. Die Gemeinsame Aufarbeitungskommission besteht aus insgesamt elf Mitgliedern. Drei Mitglieder werden vom Betroffenenrat entsandt, drei Mitglieder werden insgesamt von den beteiligten Diözesen benannt und weitere fünf Mit-

² Die gemeinsame Erklärung sowie dieses Statut berücksichtigten bei der Bestimmung von „sexuellem Missbrauch“ sowohl das kirchliche wie auch das staatliche Recht. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser gemeinsamen Erklärung umfasst sowohl strafbare als auch nichtstrafrechtlich sanktionierbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen im Sinne der „Ordnung im Umgang

mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“. Als Betroffene werden zum Tatzeitpunkt minderjährige Personen bzw. schutz- und hilfebedürftige Erwachsene bezeichnet, die in diesem Sinne sexuell missbraucht worden sind. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Erklärung sind

glieder werden auf Vorschlag der Landesregierungen von Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein – möglichst abgestimmt zwischen den Bundesländern – als Experten aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentliche Verwaltung berufen. Alle Mitglieder sollten über persönliche sowie nach Möglichkeit fachliche Erfahrungen mit Prozessen der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen verfügen.

Die jeweiligen Ansprechpersonen, die Präventionsbeauftragten und die Interventionsbeauftragten der beteiligten Bistümer bestimmen aus ihren Kreisen jeweils eine Person, die zu Sitzungen der Kommission als Gäste eingeladen werden und für die die Teilnahme an den Sitzungen der Kommission Dienstpflicht ist, sofern sie in einem Anstellungs- oder Dienstverhältnis zu einem der beteiligten Bistümer stehen.

Die Kommission kann mit einfacher Mehrheit beschließen, weitere Gäste einzuladen oder die in Ziffer 2.3 Satz 4 genannten Personen oder einzelne von ihnen zu Sitzungen nicht einzuladen oder von einzelnen oder sämtlichen Tagesordnungspunkten auszuschließen.

- 2.4 Die beteiligten (Erz-) Bischöfe berufen die Mitglieder der Kommission, eine wiederholte Berufung ist möglich.
 - 2.4.1 Die Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen werden auf Vorschlag des Betroffenenrates berufen (vgl. Ziff. 1. 4. In Verbindung mit Ziff. 6.1. des Statuts zur Errichtung eines gemeinsamen Betroffenenrates im Rahmen der Unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch der Metropole Hamburg; sowie Ziff. 5.2 der Gemeinsamen Erklärung).
 - 2.4.2 Die von den beteiligten (Erz-) Bistümern benannten Personen sollen nach Möglichkeit in den Bereichen des Archivwesens, des Rechts sowie der Theologie berufliche Erfahrungen haben. Sie sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Kommission an Weisungen nicht gebunden und auch gegenüber den Dienstgebern zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen wegen Ihrer Mitwirkung in der Kommission und deren Stellungnahmen nicht benachteiligt, bevorzugt oder in irgendeiner Weise sanktioniert werden.
 - 2.4.3 Die Berufung erfolgt für die Dauer von drei Jahren.
 - 2.4.4 Sollte ein Mitglied während der Arbeitsperiode ausscheiden, wird der Sitz entsprechend der vorgenannten Regelung nachberufen. Die Berufung erfolgt dann für die restliche Dauer der Arbeitsperiode.

- 2.5 Die Gemeinsame Aufarbeitungskommission wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Beide müssen dem Kreis der unabhängigen Vertreter in der Gemeinsamen Aufarbeitungskommission, die von den Landesregierungen benannt werden, angehören.
- 2.6 Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden.
- 2.7 Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt, das jeweils unabhängig ausgeübt wird. Die Mitglieder, die von der Kirche als hauptamtliche Mitarbeiter in diese Gemeinsame Aufarbeitungskommission entsandt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich gemäß ihrem Dienstvertrag. Die übrigen Mitglieder erhalten eine der Aufgabe angemessene Aufwandsentschädigung entsprechend der folgenden Regelung.

Die Aufwandsentschädigung soll sich, entsprechend der Festlegung der Gemeinsamen Erklärung, an den Regelungen und den dabei zugrunde gelegten Aufwänden des Betroffenenrates beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) orientieren. Für eine halbtägige Veranstaltung wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 175,00 € und für eine ganztägige Veranstaltung in Höhe von pauschal 350,00 € - bei Teilnahme an entsprechenden Sitzungen - gezahlt. Sollten sich die Entschädigungssätze bei Veranstaltungen des USBKM ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung auch für die Aufarbeitungskommission.

Reisekosten werden nach der Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg in der jeweils aktuellen Fassung erstattet, wobei keine Tagegelder nach § 5 (Tagegeld) erstattet und die tatsächlich entstandenen Kosten der nicht vermeidbaren Übernachtungskosten nach § 6 Absatz 1 dieser Ordnung (Übernachtungsgeld) auf 80,00 € pro Tag einer Übernachtung begrenzt sind.

- 2.8 Die Gemeinsame Aufarbeitungskommission kann sogenannte Anhörungsbeauftragte benennen, die aufgrund ihrer beruflichen und sonstigen Erfahrungen in der Lage sind, Gespräche mit Betroffenen respektvoll und empathisch zu führen.
3. **Ziele der Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der Metropole Hamburg**
 - 3.1 Die Kommission erfüllt die in Ziffer 1 beschriebenen Aufgaben der Aufarbeitung (vgl. Ziff. 1) vor allem durch

- a) fachliche Begleitung der quantitativen und qualitativen Aufarbeitungsprozesse in den (Erz-) Diözesen und deren Vernetzung,
- b) fachliche Begleitung der Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen,
- c) die Identifikation und Benennung institutioneller und struktureller Gegebenheiten in der kircheninternen Verwaltung und Praxis, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

Die Kommission begleitet lokale Aufarbeitungsprojekte und gewährleistet die Umsetzung aller gebotenen wissenschaftlichen Standards aus der gemeinsamen Erklärung und diesem Statut.

Die Kommission betreibt keine eigene wissenschaftliche Forschung. Sie kann Aufträge zur Aufarbeitung regionaler bzw. individueller Fragestellungen den jeweiligen Diözesen empfehlen.

Durch eine durch Unabhängigkeit, Transparenz und den Aspekt der Vergleichbarkeit der Ergebnisse beschriebene Vorgehensweise sollen Querschnittsergebnisse erarbeitet und in ein Verhältnis zu überdiözesanen Erkenntnissen gesetzt werden.

Die Kommission gewährleistet und dokumentiert eine (kirchen-) historische und gesellschaftliche Einordnung der Untersuchungsergebnisse auch im Hinblick auf objektive und subjektive Pflichtverletzungen auf Ebene der Verantwortlichen. Die Kommission kann an virtuellen Arbeitsgruppen mitwirken. Sie erarbeitet Rechercheaufträge für die jeweiligen diözesanen Aufarbeitungsprozesse, wenn diese von der Gemeinsamen Aufarbeitungskommission mehrheitlich als erforderlich angesehen werden.

- 3.2 Im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung koordiniert die Kommission in Abstimmung mit den Betroffenen den Austausch von anderen zu beteiligten (Erz-) Diözesen. Die Kommission versteht sich im Rahmen der hier nach diesem Statut überantworteten Aufgaben als Ansprechpartnerin für Betroffene. In anderen Fällen verweist sie an die diözesanen sowie unabhängigen und qualifizierten Ansprechstellen.
- 3.3 Neben der Möglichkeit, Anhörungsbeauftragte gemäß Ziffer 2.8 zu beauftragen, kann die Gemeinsame Aufarbeitungskommission im Rahmen ihrer Aufgaben Personen eigenständig anhören; dabei sind insbesondere die Interessen, und die Bedürfnisse der Betroffenen zu berücksichtigen. Anhörungen dürfen nicht unter dem Siegel der Verschwiegenheit des Beichtge-

heimnisses geführt werden. Zu den Regelungen der weiteren Verwertung der Anhörungsinhalte werden die Betroffenen umfassend informiert.

- 3.4 Bei aktuellen Meldungen sexuellen Missbrauchs gelten die in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 18./ 28. November 2019 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25. Jg., Nr. 11, Art. 128, S. 175 ff., v. 18. Dezember 2019) festgelegten Verfahren und Zuständigkeiten. Die Gemeinsame Aufarbeitungskommission ist angehalten, einen regelmäßigen Austausch mit den entsprechenden Stellen zu suchen.
- 4. **Überdiözesane Berichtslegung und Qualitätsentwicklung, Monitoring und Austausch zur unabhängigen Aufarbeitung**
 - 4.1 Zur Sicherung der Transparenz des Aufarbeitungsprozesses berichtet die Gemeinsame Aufarbeitungskommission spätestens nach Ablauf eines Jahres seit Beginn ihrer Tätigkeit und nachfolgend jährlich in schriftlicher Form insbesondere an den „UBSKM“ und an die beteiligten (Erz-) Bischöfe der Metropole. In dem Bewusstsein, dass Aufarbeitung keinen Schlusspunkt haben kann und bleibende Aufgabe der katholischen Kirche und der ganzen Gesellschaft ist, wird die Gemeinsame Aufarbeitungskommission vor Ablauf der Amtsperiode von drei Jahren (vgl. 2.4.3) einen vorläufigen Abschlussbericht vorlegen. Dieser soll eine Zusammenfassung aller Ergebnisse, einen Bericht des Betroffenenrates und konkrete Handlungsempfehlungen beinhalten.
 - 4.2 Auf der Ebene der Diözesen der Deutschen Bischofskonferenz wählen die Vorsitzenden der Aufarbeitungskommissionen aus ihrem Kreis für jeweils drei Jahre einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter, die die jährlichen Sitzungen, bei denen ein aktiver Austausch stattfindet, vorbereiten und leiten.
 - 4.3 Die jährlichen Sitzungen dienen dem Wissens- und Erfahrungsaustausch, der Auswertung der jährlichen Berichte der Kommissionen und Bündelung der Ergebnisse regionaler Aufarbeitungsstudien. Zu ihnen werden der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes einer Vertretung der Deutschen Ordensobernkongferenz (DOK) und des Deutschen Caritasverbandes e.V. sowie des Betroffenenbeirats der Deutschen Bischofskonferenz, des UBSKM sowie gegebenenfalls andere Institute, die sich mit Prävention und Aufarbeitung sexuellen

Missbrauchs befassen, eingeladen.

- 4.4 Im Hinblick auf die Vernetzung, weitere Auswertung sowie die Veröffentlichung der insoweit erarbeiteten Forschungsergebnisse und der daraus zu ziehenden Konsequenzen gelten die vereinbarten Standards der Gemeinsamen Erklärung vom 28. April 2020.

5. Strukturelle Beteiligung von Betroffenen

- 5.1 Menschen, die von sexuellem Missbrauch im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland betroffen sind, sind wichtige Akteure der Aufarbeitung und werden an den Aufarbeitungsprozessen maßgeblich beteiligt. Sie sind insbesondere Mitglieder der Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-) Diözesen und begleiten den Austausch der Kommissionen.

- 5.2 Dem entsprechend hat die Metropole durch Erlass eines „*Statuts zur Einrichtung eines gemeinsamen Betroffenenrates im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Metropole Hamburg*“ (vgl. Homepage der Bistümer) die strukturellen Voraussetzungen für die entsprechende Einbindung geschaffen. Sie bilden die Grundlage für eine Beteiligung.

6. Angebote zur individuellen Aufarbeitung

- 6.1 Die (Erz-) Diözesen respektieren die individuelle Aufarbeitung der Betroffenen als einen Prozess, der sich grundsätzlich an den Interessen, Verarbeitungsphasen und -bedürfnissen der Betroffenen orientieren soll. Hiervon unberührt bleibt die Einleitung kirchenrechtlicher und staatlicher Strafverfahren sowie dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen bei noch lebenden Beschuldigten. Zu den unterschiedlichen Verfahrensabläufen sollen die Betroffenen soweit rechtlich zulässig möglichst umfassend informiert werden.
- 6.2 Betroffenen werden gemäß der „*Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst*“ von den (Erz-) Diözesen Hilfen und Unterstützung angeboten. Dazu zählen individuelle seelsorgliche und therapeutische Hilfen, wie auch Gesprächsangebote mit Verantwortlichen der Kirche, Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen und die Unterstützung der Vernetzung von Betroffenen.
- 6.3 Betroffene erhalten die Möglichkeit zu einem Gespräch in Anwesenheit eines Verantwortung wahrnehmenden Vertreters für die (Erz-) Diözese.

7. Kommunikation

Der jährlich zu erstellende Bericht wird, ohne dass es einer vorhergehenden Kenntnisnahme oder Zustimmung der beteiligten (Erz-) Bistümer bedarf, auf der Homepage der beteiligten (Erz-) Bistümer veröffentlicht und den beteiligten Ortsordinarien und dem „UBSKM“ zur Kenntnis gegeben. Eine Veröffentlichung kann nach Entscheidung der Kommission auch anderweitig erfolgen.

Die Entscheidung über den Inhalt von Berichten erfolgt mit einfacher Mehrheit. Vertreten mindestens zwei Mitglieder der Kommission zum Inhalt, ggf. auch nur von Teilen, des Berichts eine abweichende Auffassung, wird auf Wunsch der abweichend Stimmenden auch deren Auffassung als Minderheitsvotum gemeinsam mit dem Bericht veröffentlicht.

Die Kommission regelt in ihrer Geschäftsordnung, ob bei einer Berichterstattung mitgeteilt wird, welche oder welche Anzahl von Kommissionsmitgliedern der verabschiedeten Fassung des Berichts zugestimmt bzw. abgelehnt haben oder diese Tatsachen vertraulich zu handhaben sind.

8. Auskunft und Akteneinsicht

Die Mitgliedsdiözesen der Metropole Hamburg verpflichten sich zu umfassender Kooperation mit der eingesetzten gemeinsamen Aufarbeitungskommission, denen bzw. einzelnen Mitgliedern Akteneinsicht oder Auskunft gewährt wird, sofern es für die Erledigung der Aufgaben der Kommission erforderlich und rechtlich zulässig ist und keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen.

Dabei sind das jeweils geltende staatliche und kirchliche Recht zu beachten, insbesondere das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG), die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen (KDG-DVO) zur Gewährleistung des Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Kirchlichen Datenschutzes die kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO), (die in Vorbereitung befindliche Regelung zur Führung von Personalakten u.a. von Priestern) sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung -KAO) und die in den (Erz-) Diözesen hierzu ergangenen Benutzungsordnungen für die Archive.

9. Geltungsdauer

Die durch dieses Statut initiierten Projekte und Verfahren werden zunächst für die Dauer von sechs Jahren oder bis ein Jahr nach Vorlage des Abschlussberichts, beginnend mit der abschlie-

benden Gegenzeichnung durch die (Erz-) Diözesanbischöfe, eingerichtet.

H a m b u r g, Hildesheim, Osnabrück im Juli 2021

L. S. Ansgar Thim
Generalvikar

L. S. † Dr. Franz-Josef Bode
Bischof von Osnabrück

L. S. † Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Art.: 96

**Änderung der Ausführungsbestimmungen
zur Rahmenordnung - Prävention gegen
sexualisierte Gewalt an Minderjährigen
und schutz- oder hilfebedürftigen
Erwachsenen im Bereich der
Deutschen Bischofskonferenz**

Vom 24. August 2021

Hiermit werden die Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 15. September 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 9, Art. 100, S. 121 f., v. 22. September 2020) wie folgt geändert:

§ 1

Änderung von Ziffer 6

In Ziffer 6 (Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.6) wird das Wort „erstmaligen“ ersatzlos gestrichen.

§ 2 Änderung der Anlage 3

Anlage 3 (zu Ziffer 6) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 3
(zu Ziffer 6)

Richtlinie über die Förderung von Präventionsschulungen nach der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Präventionsschulungen von hauptamtlich als auch ehrenamtlich Mitarbeitenden kirchlicher Rechtsträger zum Zweck der Erst- und Requalifizierung.

2. Voraussetzungen für die Gewährung von Förderung

- (1) Kirchliche Rechtsträger erhalten zur Unterstützung von Präventionsschulungen nach Ziffer 3.6 der Rahmenordnung – Prävention gegen

sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz auf Antrag vom Erzbistum Hamburg im Rahmen des jeweils geltenden Diözesanwirtschaftsplanes eine finanzielle Förderung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

- (2) Förderungen werden nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Der kirchliche Rechtsträger setzt in seinen Einrichtungen die in der jeweiligen Fassung geltende

- Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18./28. November 2019 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25. Jg., Nr. 11, Art. 127, S. 171 ff., v. 18. Dezember 2019) und
- die Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 15. September 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 9, Art. 100, S. 121 ff., v. 22. September 2020)

um. Kirchliche Rechtsträger, die nicht der erzbischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, oder sonstige Rechtsträger werden nur dann als förderungswürdig anerkannt, wenn sie sich zur Anwendung der in Satz 1 genannten Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung in ihrer Satzung oder in ihren Statuten verpflichten.

- b) Das jeweilige institutionelle Schutzkonzept des kirchlichen Rechtsträgers nach Ziffer 3 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird durch die Präventionsbeauftragte des Erzbistums Hamburg, Leitung des Referats Prävention und Intervention als zuständiger Fachstelle anerkannt und anschließend dieses Schutzkonzept durch den kirchlichen Rechtsträger für seine Einrichtung als rechtsverbindlich erklärt.
- c) Der kirchliche Rechtsträger belegt prüffähig, dass die von der Präventionsbeauftragten des Erzbistums Hamburg, Leitung Referat Prävention und Intervention vorgegebenen

Schulungsinhalte in den Schulungen, auf die sich sein Antrag auf Förderung bezieht, eingehalten werden.

- d) Die Präventionsschulung erfolgt für hauptamtlich Mitarbeitende durch einen beim Erzbistum Hamburg akkreditierten Dienstleister, für ehrenamtlich Mitarbeitende durch Multiplikatoren des Erzbistums Hamburg.

3. Umfang der Förderung

Der Umfang der finanziellen Förderung beträgt

- a) bei den kirchlichen juristischen Personen auf Diözesanebene (Erzbistum Hamburg, Erzbischöflicher Stuhl zu Hamburg, Metropolitankapitel) sowie den Pfarreien und den katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Hamburg 100 Prozent der Kosten der Präventionsschulungen,
- b) bei allen anderen kirchlich anerkannten Rechtsträgern einen Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 Euro pro Teilnehmer bei einer eintägigen Präventionsschulung oder einen Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 Euro pro Teilnehmer bei einer zweitägigen Präventionsschulung.

4. Antrag auf Förderung, Abrechnung

- (1) Anträge auf eine finanzielle Förderung nach dieser Richtlinie sind unter Verwendung des kirchenamtlichen Antragsmusters bis zwei Wochen vor Beginn der Präventionsschulung an die Präventionsbeauftragte des Erzbistums Hamburg, Leitung Referat Prävention und Intervention zu richten.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Abrechnung einer zuvor genehmigten und durchgeführten Schulung mit der Maßgabe, dass die Abrechnung bis zu zwei Wochen nach der Schulung erfolgt. Als Verwendungsnachweis sind insbesondere die im kirchenamtlichen Antragsmuster nach Absatz 1 aufgeführten Belege vorzulegen, insbesondere die vollständige Liste der Teilnehmenden unter maschinenschriftlicher Auflistung ihrer Vor- und Zunamen nebst deren eigenhändiger Unterschrift sowie die schriftliche Teilnahmebestätigung durch die Schulenden. Zum Verwendungsnachweis gehören außerdem die Nachweise nach Ziffer 2 Absatz 2.
- (3) Die Entscheidung über die finanzielle Förderung nach dieser Richtlinie durch das Erzbistum Hamburg ergeht durch schriftlichen Bescheid.

5. Prüfungsrecht, Bestandskraft von Förderbescheiden

- (1) Bei der Prüfung der Abrechnungsunterlagen kann das Erzbistum Hamburg jederzeit Einsicht in Unterlagen der Präventionsschulungen nehmen und Auskünfte verlangen.
- (2) Die Regelungen der §§ 48 bis 49a Verwaltungsver-

fahrensgesetz (VwVfG) über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten gelten entsprechend.“

§ 3

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Anlage 3 (zu Ziffer 6) der Richtlinie über die Förderung von Präventionsschulungen nach der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderungen erneut überprüft.

H a m b u r g, 24. August 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 97

Änderung des Dekretes über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Eutin, Neustadt i. H., Oldenburg i. H. und Plön sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Vicelin und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften

Vom 10. August 2021

Artikel 1

Änderung des Dekretes über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Eutin, Neustadt i. H., Oldenburg i. H. und Plön sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Vicelin und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften

Hiermit werden das Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Eutin, Neustadt i. H., Oldenburg i. H. und Plön sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Vicelin und das Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften vom 10. Juli 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 7, Art. 98, S. 139 ff., v. 18. Juli 2017) wie folgt geändert:

1. Im II. Teil: Gesetz über die Neuordnung des Vermögens wird § 2 Ziffer 2
 - a) am Ende von Buchstabe c) das Komma durch ein Semikolon ersetzt sowie
 - b) Buchstabe d) ersatzlos gestrichen.
2. Im II. Teil: Gesetz über die Neuordnung des Vermögens wird in § 2 Ziffer 3

- a) am Ende von Buchstabe d) das Semikolon durch ein Komma ersetzt sowie
- b) folgender Buchstabe e) neu angefügt:
 „e) Amtsgericht Oldenburg i.H., Grundbuch von Dahme, Blatt 184, Gemarkung Dahme, Flur 4, Flurstück 27/7;“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 15. August 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 10. August 2021

**L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 98

Gesetz zur Änderung des Dekretes über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Bad Segeberg, Bad Bramstedt und Neumünster sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Seliger Eduard Müller in Neumünster und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften

Vom 10. August 2021

Artikel 1

Änderung des Dekretes über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Bad Segeberg, Bad Bramstedt und Neumünster sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Seliger Eduard Müller in Neumünster und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften

Hiermit werden das Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Bad Segeberg, Bad Bramstedt und Neumünster sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Seliger Eduard Müller in Neumünster und das Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften vom 5. November 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 10, Art. 120, S. 170 ff., v. 19. November 2018) wie folgt geändert:

1. Im II. Teil: Gesetz über die Neuordnung des Vermögens wird in § 2 Ziffer 3 Buchstabe i) der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Buchstaben j) bis l) angefügt:
 „j) Amtsgericht Neumünster, Grundbuch von Neumünster, Blatt 22063, Gemarkung Neumünster, Flur 020, Flurstück 368;
 k) Amtsgericht Neumünster, Grundbuch von Neumünster, Blatt 10515,

Gemarkung Neumünster, Flur 020, Flurstück 370;

- l) Amtsgericht Neumünster, Grundbuch von Neumünster, Blatt 22065, Gemarkung Neumünster, Flur 020, Flurstück 369.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 15. August 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 10. August 2021

**L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 99

Gesetz zur Änderung des Dekretes über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Parchim und Lütz sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Heilige Birgitta und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften

Vom 10. August 2021

Artikel 1

Änderung des Dekretes über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Parchim und Lütz sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Heilige Birgitta und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften

Hiermit werden das Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Parchim und Lütz sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Heilige Birgitta und das Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften vom 20. Mai 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 6, Art. 69, S. 100 f., v. 31. Mai 2021) wie folgt geändert:

1. Im II. Teil: Gesetz über die Neuordnung des Vermögens wird in § 2 Ziffer 1 nach Buchstabe c) folgender neuer Buchstabe d) angefügt:
 „d) Amtsgericht Ludwigslust, Grundbuch von Parchim, Blatt 17805, Gemarkung Parchim, Flur 23, Flurstück 79;“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 15. August 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 10. August 2021

**L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 100

Gesetz zur Änderung des Dekretes
über die Aufhebung von katholischen
Pfarreien in Hamburg-Winterhude,
Hamburg-Eimsbüttel und Hamburg-
Harvestehude sowie über die Errichtung
der katholischen Pfarrei Heilig Geist
und des Gesetzes über die
Neuordnung des Vermögens dieser
kirchlichen Körperschaften

Vom 20. August 2021

Artikel 1

**Änderung des Dekretes über die Aufhebung
von katholischen Pfarreien in Hamburg-
Winterhude, Hamburg-Eimsbüttel und
Hamburg-Harvestehude sowie über die
Errichtung der katholischen Pfarrei
Heilig Geist und des Gesetzes über
die Neuordnung des Vermögens
dieser kirchlichen Körperschaften**

Hiermit werden das Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg Winterhude, Hamburg-Eimsbüttel und Hamburg-Harvestehude sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Heilig Geist und das Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften vom 15. April 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 5, Art. 55, S. 59 f., v. 21. April 2021) wie folgt geändert:

1. Im II. Teil: Gesetz über die Neuordnung des Vermögens wird § 2 Ziffer 1 Buchstabe b) ersatzlos gestrichen; gleichzeitig wird das Aufzählungszeichen „a)“ ersatzlos gestrichen.
2. Im II. Teil: Gesetz über die Neuordnung des Vermögens wird § 2 Ziffer 2 wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) wird die Zahl „4969“ durch die Zahl „5256“ ersetzt.
 - b) Buchstabe b) wird ersatzlos gestrichen; gleichzeitig wird das Aufzählungszeichen „a)“ ersatzlos gestrichen.
3. Im II. Teil: Gesetz über die Neuordnung des Vermögens werden in § 2 Ziffer 3 die Wörter „Flurstücke 1147 und 1148“ durch die Wörter „Flurstück 1147“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 20. August 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 101

Dekret zur Ernennung von Personen
zu Mitgliedern von Gemeindeteams der
zukünftigen Pfarrei St. Ansgar

Vom 10. August 2021

Die Pfarreien St. Marien (Hamburg-St. Georg), St. Sophien (Hamburg-Barmbek-Süd), St. Joseph (Hamburg-Altona) und St. Ansgar (Hamburg-Neustadt), bilden den Pastoralen Raum Hamburg-City. Aus ihnen wird durch Dekret vom 20. Mai 2021 mit Wirkung vom 25. September 2021 die neue Pfarrei St. Ansgar (Hamburg-St. Georg) hervorgehen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) wird für jede Gemeinde ein Gemeindeteam gebildet.

Abweichend von § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) erfolgt die erstmalige Besetzung der Gemeindeteams im Zuge der Errichtung der neuen Pfarrei nicht durch Wahl, sondern durch Ernennung. Hiermit ernenne ich abweichend von § 6 Absatz 2 StatPG die mir vorgeschlagenen Personen zu Mitgliedern folgender Gemeindeteams:

Für die Gemeinde St. Marien, Hamburg-St. Georg:

- Frau Mechthild Bremer
- Herr Michael Gerlach
- Frau Karola Heinelt
- Herr Dr. Robert Spenner
- Herr Dr. Jochen Vennebusch
- Frau Magdalene Dorszynski (Ersatzmitglied)
- Frau Maren Willer (Ersatzmitglied)

Für die Gemeinde St. Sophien, Hamburg-Barmbek-Süd:

- Frau Heike Balde
- Herr Matthias Beran
- Frau Sandra Georgi
- Frau Hella Jürgens
- Frau Evelin Napierski
- Frau Inka Désirée Ottens (Ersatzmitglied)

Für die Gemeinde St. Joseph, Hamburg-Altona:

- Frau Ilse Murr
- Frau Alma Palm
- Frau Sabine Schamberger
- Frau Martina Victoriano
- Herr Jesus Victoriano
- Frau Alexandra Suida (Ersatzmitglied)

Für die Gemeinde St. Ansgar (Hamburg-Neustadt):

- Herr Klaus Maurer
- Herr Jonas Hemke
- Herr Peter Herbst
- Frau Susanne Kremer-Inhoffen
- Frau Anke Merseburger
- Herr Thony Elhor (Ersatzmitglied)
- Frau Monika Kleszcz (Ersatzmitglied)

Die Amtszeit beträgt nach § 7 Satz 1 StatPG vier Jahre; sie beginnt abweichend von § 7 Satz 2 StatPG mit Wirkung vom 25. September 2021. Nach § 7 Satz 5 StatPG kann die Amtszeit durch den Erzbischof um bis zu zwei Jahre verlängert oder verkürzt werden. Die Amtszeit der mit diesem Dekret ernannten Personen wird bis zur nächsten in der zukünftigen Pfarrei durchzuführenden Wahl dauern; der Zeitpunkt der Wahl wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bekannt gegeben.

Gemäß § 8 StatPG sind die Mitglieder der jeweiligen Gemeindeteams gleichberechtigt und wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und für den Fall dessen Verhinderung einen Stellvertreter.

H a m b u r g, 10. August 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 102

**Gesetz zur Änderung der Ordnung für den
Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg
(OWR)**

Vom 16. August 2021

Artikel 1

**Änderung der Ordnung für den Wirtschaftsrat
des Erzbistums Hamburg (OWR)**

Hiermit wird die **Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR)** vom 25. April 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 4, Art. 49, S. 78 ff., v. 27. April 2018), geändert 3. September 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 8, Art. 83, S. 135 f., v. 18. September 2018), am 5. Oktober 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 9, Art. 109, S. 150 f., v. 16. Oktober 2018), am 14. Juni 2019 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25. Jg., Nr. 6, Art. 74, S. 97 f., v. 24. Juni 2019) sowie am 22. April 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 5, Art. 54, S. 57 ff., v. 28. April 2020), zuletzt geändert am 10. Februar 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 3,

Art. 21, S. 24, v. 19. Februar 2021) wie folgt geändert:

1. Änderung von § 16

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. als Vorsitzender der Justitiar des Erzbistums Hamburg als Beauftragter des Erzbischofs,“

bb) In Ziffer 3 werden die Wörter „und der Justitiar“ gestrichen.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „Eine der unter Absatz 2 Ziffer 3 aufgeführten Personen“ durch die Wörter „Der Leiter der Abteilung Finanzen im Erzbischöflichen Generalvikariat“ ersetzt.

2. Änderung von § 42

Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von § 40 Absatz 6 erfolgt die Unterstützung des Vorsitzenden des Konsultationsausschusses bei der Erledigung seiner Aufgaben (Sekretariatsaufgaben) durch die Rechtsverwaltung im Erzbischöflichen Generalvikariat.“

3. Änderung von § 44

Nach dem Wort „gelten“ werden die Wörter „mit Ausnahme von § 42 Absatz 3“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 16. August 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 103

**Regelungen zur Durchführung von
Sitzungen der Dienstkonferenz der Pfarrer,
des Wirtschaftsrates und seiner
Ausschüsse, der Kommissionen nach der
Rahmenordnung für Kommissionen im
Erzbistum Hamburg, des Diözesanpastoral-
rates und der Pastoralforen sowie
Empfehlung an das Metropolitankapitel
und den Priesterrat**

Vom 13. August 2021

1. Anwendungsbereich:

Diese Regelungen gelten für folgende Gremien:

- a) die Dienstkonferenz der Pfarrer;
- b) den Wirtschaftsrat und seine Ausschüsse;

- c) die Kommissionen nach der Rahmenordnung für Kommissionen im Erzbistum Hamburg;
- d) den Diözesanpastoralrat und
- e) die Pastoralforen.

2. Sitzungen.

2.1 Sitzungen können

- a) im Wege physischer Zusammenkunft erfolgen, wenn dies keinen staatlichen Regelungen widerspricht und hinreichende Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Teilnehmenden, insbesondere die Einhaltung eines Abstandes zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 m, organisatorisch sichergestellt werden können, oder
- b) mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Die Entscheidung nach Ziffer 2.1 trifft nach pflichtgemäßem Ermessen der jeweilige Vorsitzende des Gremiums nach Ziffer 1.

2.3 Für Sitzungen nach Ziffer 2.1 Buchstabe b gilt ferner:

- a) Hinsichtlich der Einberufung einer Sitzung gelten die Regelungen des jeweiligen Organs oder Gremiums.
- b) Das jeweilige Organ oder Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Organ- oder Gremienmitglieder an einer Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.
- c) Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen des jeweiligen Organs oder Gremiums. Die Stimmabgabe erfolgt durch die mündliche Äußerung, ob einem Beschlussantrag zugestimmt oder nicht zugestimmt wird.

2.4 Abweichend von Ziffer 2.1 kann unter Angabe einer Frist zur Abgabe der Stimme die Beschlussfassung auch im schriftlichen oder in Textform durchzuführenden Umlaufverfahren vorgenommen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Durchführung nicht ausdrücklich widerspricht und an der Stimmabgabe teilnimmt. Vor einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren muss eine Beratung der Angelegenheit erfolgt sein.

2.5 Ziffer 2.4 gilt nicht für die Ausschüsse des Wirtschaftsrates; insoweit gilt weiterhin § 41 Absatz 2 der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR).

2.6 Beschlüsse nach Ziffer 2.1 Buchstabe b (Telefon- oder Videokonferenz) und 2.4 (Umlaufverfahren) sind unverzüglich zu protokollieren.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. September 2021 in Kraft; es gilt bis auf Widerruf. Gleichzeitig treten die Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Dienstkonzferenz der Pfarrer, des Wirtschaftsrates und seiner Ausschüsse, der Kommissionen nach der Rahmenordnung für Kommissionen im Erzbistum Hamburg, des Diözesanpastoralrates und der Pastoralforen sowie Empfehlung an das Metropolitankapitel und den Priesterrat vom 27. März 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 4, Art. 47, S. 48, v. 2. April 2020), geändert am 22. April 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 5, Art. 56, S. 60 f., v. 28. April 2020) sowie am 8. April 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 5, Art. 61, S. 87 f., v. 21. April 2020) außer Kraft.

4. Metropolitankapitel, Priesterrat

Dem Metropolitankapitel einschließlich bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums gemäß can. 502 § 3 CIC bei besetztem Bischofsstuhl sowie dem Priesterrat wird dringend empfohlen, die vorstehenden Regelungen ebenfalls anzuwenden.

Hamburg, den 13. August 2021

L. S. Ansgar Thim
Generalvikar

Art.: 104

Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Pfarreiorgane sowie der Pastoralgremien einschließlich Themenverantwortlicher und Wahlvorstände anlässlich der Corona-Pandemie

Vom 13. August 2021

1. Sitzungen des Kirchenvorstandes und der Fachausschüsse in ab dem 29. April 2014 errichteten Pfarreien.

1.1 Sitzungen können

- a) im Wege physischer Zusammenkunft erfolgen, wenn dies keinen staatlichen Regelungen widerspricht und hinreichende Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Teilnehmenden, insbesondere die Einhaltung eines Abstandes zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 m, organisatorisch sichergestellt werden können, oder
- b) mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

1.2 Die Entscheidung nach Ziffer 1.1 trifft nach pflichtgemäßem Ermessen der jeweilige Vorsitzende:

1.3 Für Sitzungen nach Ziffer 1.1 Buchstabe b gilt:

- a) Hinsichtlich der Einberufung gelten § 29 Absatz 3 KVVG (ordentliche Sitzung) und § 29 Absatz 4 (Dringlichkeitssitzung).
- b) § 33 Absatz 2 Satz 1 KVVG findet keine Anwendung; es ist ausreichend, dass die Mehrheit der Organmitglieder an einer Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.
- c) § 33 Absatz 2 Satz 2 KVVG (Verbot der Behandlung nichtöffentlicher Angelegenheiten per Telefon- oder Videokonferenz) findet keine Anwendung. Die Wahrung der Verschwiegenheit und Vertraulichkeit muss gewährleistet bleiben.
- d) Bei der Teilnahme der Mehrheit der Organmitglieder an einer Telefon- oder Videokonferenz ist abweichend von § 35 Absatz 1 Satz 1 KVVG das jeweilige Organ beschlussfähig.
- e) Für die Beschlussfassung gilt § 36 Absatz 1 KVVG; § 36 Absatz 2 KVVG (geheime Abstimmung) findet keine Anwendung.

1.4 Abweichend von Ziffer 1.1 kann unter Angabe einer Frist zur Abgabe der Stimme die Beschlussfassung auch im schriftlichen oder in Textform durchzuführenden Umlaufverfahren vorgenommen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Durchführung nicht ausdrücklich widerspricht und an der Stimmabgabe teilnimmt. Vor einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren muss eine Beratung der Angelegenheit erfolgt sein.

1.5 Beschlüsse nach Ziffer 1.1 Buchstabe b (Telefon- oder Videokonferenz) und Ziffer 1.4 (Umlaufverfahren) sind unverzüglich zu protokollieren.

1.6 Im Übrigen gelten die Regelungen des KVVG.

2. Sitzungen der Pastoralgremien und Themenverantwortlichen in ab dem 29. April 2014 errichteten Pfarreien.

Für Sitzungen der Pastoralgremien einschließlich der Themenverantwortlichen nach dem in der aktuellen Fassung geltenden Statut über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) vom 10. Februar 2017 gilt Ziffer 1 abweichend und ergänzend von den jeweiligen Regelungen des StatPG entsprechend.

3. Sitzungen von Wahlvorständen in ab dem 29. April 2014 errichteten Pfarreien.

Für Sitzungen der Wahlvorstände nach der jeweils aktuellen Fassung des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG) vom 10. Februar 2017 sowie des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) vom 10. Februar 2017 gilt Ziffer 1 abweichend und ergänzend von den vorgenannten Regelungen entsprechend.

4. Sitzungen in Pfarreien, die vor dem 29. April 2014 errichtet worden sind.

Für Sitzungen

- a) des Kirchenvorstandes sowie von ihm nach § 2 Absatz 6 des in der aktuellen Fassung geltenden Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg vom 30. November 2001 errichteter Ausschüsse,
- b) des designierten Kirchenvorstandes nach § 25 KVVG,
- c) des Kirchengemeinderates nach der aktuellen Fassung der Satzung für Kirchengemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfKGR) vom 31. Januar 2001 sowie
- d) des Pfarrgemeinderates nach der aktuellen Fassung der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfPGR) vom 7. Mai 1997

gilt – jeweils abweichend und ergänzend von den vorgenannten Regelungen einschließlich der aktuellen Fassung der Geschäftsanweisung (GAKi) für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg vom 31. Juli 2001 – Ziffer 1 entsprechend.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

Dieses Dekret tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Gleichzeitig treten die Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Pfarreiorgane sowie der Pastoralgremien einschließlich Themenverantwortlicher und Wahlvorstände anlässlich der Corona-Pandemie vom 17. März 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 3, Art. 34, S. 28 f., v. 23. März 2020), geändert am 30. März 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 4, Art. 48, S. 49, v. 2. April 2020) sowie am 22. April 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 5, Art. 56, S. 60 f., v. 28. April 2020), zuletzt geändert am 8. April 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 5, Art. 60, S. 86 f., v. 21. April 2021) außer Kraft.

Hamburg, den 13. August 2021

L. S. Ansgar Thim
Generalvikar

Art.: 105

Richtlinie für den Sozialfonds für Studierende im Erzbistum Hamburg

Vom 2. August 2021

1. Ziel und Zweck des Fonds

Der Sozialfonds für Studierende im Erzbistum Hamburg (im Folgenden: Sozialfonds) hilft Studie-

renden im Erzbistum Hamburg, die vorübergehend kurzfristig finanzielle Unterstützung benötigen, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

2. Berechtigte

Antragsberechtigt sind Studierende, die

- 2.1 an einer staatlich anerkannten Universität oder Hochschule auf dem Gebiet des Erzbistums Hamburg immatrikuliert sind und
- 2.2 die aufgrund einer persönlichen Notlage, insbesondere aufgrund von Krankheit, Verlust ihrer Beschäftigung, einer familiären Ausnahmesituation sowie aufgrund vergleichbarer Umstände in finanzielle Not geraten sind und deswegen
- 2.3 eine Beeinträchtigung ihres Studiums besteht oder ein Studienabbruch zu befürchten ist.

3. Antrag

Für einen Antrag einer Person nach Ziffer 2 gilt:

- 3.1 Für einen Antrag auf Mittel aus dem Sozialfonds ist ausschließlich das amtliche Antragsformular zu verwenden. Der Antrag ist über die zuständige Katholische Hochschul- oder Studierendengemeinde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu richten. Die Antragstellung kann nur im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit der Leitung der jeweiligen Katholischen Hochschul- oder Studierendengemeinde erfolgen.
- 3.2 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - 3.2.1 Angaben zur Person des Antragstellers: Name, Anschrift, Kontaktdaten;
 - 3.2.2 eine als Ablichtung kenntlich gemachte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses;
 - 3.2.3 eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung;
 - 3.2.4 eine Aufstellung über das Einkommen der letzten drei Monate oder die drei letzten Gehaltsabrechnungen;
 - 3.2.5 Angaben zur Bankverbindung;
 - 3.2.6 Erklärung, dass die beantragte Unterstützung nicht bereits bei einer anderen kirchlichen oder staatlichen Stelle geltend gemacht worden ist;
 - 3.2.7 Darlegung der akuten finanziellen Notsituation und Beeinträchtigung des Studiums nebst geeigneten Nachweisen (insbesondere ärztliche Atteste, Ausgabennachweise, Kontoauszug);
 - 3.2.8 Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers.

Die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen verbleiben bei der zuständige Katholische Hochschul- oder Studierendengemeinde; le-

diglich das Antragsformular wird an das Erzbischöfliche Generalvikariat weitergeleitet.

- 3.3 Leistungen aus dem Sozialfonds werden bis zu zweimal gewährt. Die zweite Antragstellung an den Sozialfonds kann frühestens sechs Monate nach Bewilligung einer Zahlung aus vorheriger Antragstellung erfolgen.
- 3.4 Die personenbezogenen Daten werden nach dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Erzbistum Hamburg geltenden Fassung verarbeitet.

4. Bewilligungsverfahren

- 4.1 Über Anträge an den Sozialfonds entscheidet auf Vorschlag der jeweiligen Katholischen Hochschul- oder Studierendengemeinde die zuständige Stelle im Erzbischöflichen Generalvikariat.
- 4.2 Wenn die Antragsvoraussetzungen nicht vorliegen oder der Antrag unvollständig ist, ist der Antrag abzulehnen.
- 4.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Sozialfonds; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5. Form und Höhe der Unterstützung

- 5.1 Die Unterstützung erfolgt als eine nicht zurückzahlende einmalige Zahlung bis zu EUR 500,00 je Antrag.
- 5.2 Eine beantragte Unterstützungszahlung kann vollständig oder teilweise bewilligt werden.

6. Subsidiaritätsgrundsatz

Förderungen aus dem Sozialfonds sind gegenüber öffentlich-rechtlichen Hilfeleistungen stets nachrangig.

7. Rückforderung

- 7.1 Unrichtige oder unvollständige Angaben zur persönlichen finanziellen Situation oder über die sonstigen Antragsvoraussetzungen führen zu einer Rückforderung der ausgezahlten Mittel.
- 7.2 Zuviel gezahlte Mittel, gleich aus welchem Grund, sind an die bewilligende Stelle zurück zu zahlen.

8. Haushaltsvorbehalt

Sämtliche Bewilligungen aus dem Sozialfonds stehen unter dem Vorbehalt, dass hierfür entsprechende Mittel im Diözesanwirtschaftsplan des Erzbistums Hamburg eingeplant sind.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung

von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für katholische Studierende im Erzbistum Hamburg vom 1. Januar 2012 außer Kraft.

H a m b u r g, 2. August 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 106

**Beschluss zur Sitzung der
Regionalkommission Ost am
22. April 2021 per Videokonferenz**

In der Sitzung am 22. April 2021 per Videokonferenz hat die Regionalkommission Ost den nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt wird:

Anhebung der Besitzstände Anlage 1b zu den AVR

Die Regionalkommission Ost beschließt:

**I. Anhebung der Besitzstände Anlage 1b ab dem
01. Januar 2022 auf den Wert des Bundes**

Ab dem 01. Januar 2022 beträgt die Zulage gem. § 3 Abs. 2 der Anlage 1b jeweils 100 % der jeweils gültigen mittleren Werte des Bundes

II. Inkraftsetzung

Dieser Beschluss tritt zum 01. Mai 2021 in Kraft.

Freiburg, den 22. April 2021

gez. Martin Wessels

Vorsitzender der Regionalkommission Ost

* * *

H a m b u r g, 20. August 2021

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

H a m b u r g, 11. August 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 107

**Offizialat der Diözesen Hamburg und
Osnabrück – Ernennungen**

Bischof Dr. Franz-Josef Bode hat in seiner Eigenschaft als Moderator des Offizialates und im Einvernehmen mit dem Erzbischof von Hamburg, Dr. Stefan Heße, folgende Ernennungen zum Diözesanrichter des Offizialates Osnabrück und Hamburg vorgenommen:

für weitere zwei Jahre vom 1. Juli 2021 – 30. Juni 2023

Pfarrer Dr. iur.can. Bernd Wichert

für weitere fünf Jahre vom 1. Juli 2021 – 30. Juni 2026

Regens Dr. theol. Lic.iur.can.. Jürgen Wätjer

Dr. theol. Lic.iur.can. Klaus Kottmann

H a m b u r g, 11. August 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

**Entwicklung Pastorale Räume
Beauftragungen, Entpflichtungen**

9. Juni 2021

P l e u s, Manfred; bisher: Gemeindefereferent der Pfarrei Heiliger Martin, Beselerstraße 6 in 25335 Elmshorn sowie Moderator für die Entwicklung des Pastoralen Raumes in Dithmarschen - Steinburg; ab dem 6. Juni 2021: Entpflichtung von der Aufgabe als Moderator für die Entwicklung des Pastoralen Raumes in Dithmarschen - Steinburg

**Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen
Ordinationen**

2. Juni 2021

H a l l a y - W i t t e, Mary; Leiterin des Instituts für Prävention und Aufarbeitung (IPA) in Lantershofen; ab dem 2. Juni 2021 zusätzlich: Mitglied der Erzbischöflichen Kommission zu Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche und andere Mitarbeiter_innen im kirchlichen Dienst

7. Juni 2021

E d e n h o f e r, Florian; bisher: Kaplan der Pfarrei St. Anna, Klosterstraße 13 in 19053 Schwerin; ab dem 1. September 2021: Pfarradministrator der Pfarrei St. Lukas, Heidmühlenstraße 9 in 17033 Neubrandenburg mit dem Titel Pastor

11. Juni 2021

O l e j n i k, Lukasz; ab dem 1. Juli 2021: Leiter der Polnischen Katholischen Mission Neumünster – Itzehoe

14. Juni 2021

R o s, Ursula; bisher: Gemeindeassistentin der Pfarrei St. Elisabeth in Hamburg-Harvestehude; ab dem 1. August 2021: Gemeindeassistentin der Pfarrei St. Maria-St. Joseph in Hamburg-Harburg

18. Juni 2021

P e t s c h, Alexander; bisher: Pfarradministrator der Pfarrei St. Lukas, Heidmühlenstraße 9 in 17033 Neubrandenburg; ab dem 1. September 2021: Freistellung für den Dienst als Pastor im Bistum Berlin bis zum 30. September 2024

22. Juni 2021

F r o s t, Elisabeth; bisher: Pastoralreferentin als Interimsbesetzung Fachbereichsleitung Krankenhausseelsorge im Erzbistum Hamburg mit einem Stellenanteil von 75 % sowie Supervisorin für den pastoralen Dienst im Erzbistum Hamburg mit einem Stellenanteil von 25 %; ab dem 1. August 2021: Krankenhausseelsorgerin im St. Adolf-Stift in Reinbek in Zuordnung zur Pfarrei Hl. Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf unter Beibehalt der Stelle als Supervisorin für den pastoralen Dienst im Erzbistum Hamburg mit einem Stellenanteil von 25 %

9. Juli 2021

W e b e r, Thorsten; bisher: Kaplan der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese; ab dem 9. Juli 2021: Erhalt des Titels Pastor

K a n t, Gabor; bisher: Kaplan der Pfarrei St. Ansvetus, Adolfstraße 1 in 22926 Ahrensburg; ab dem 9. Juli 2021: Erhalt des Titels Pastor

K o l f - v a n M e l i s, Dr., Claudia; bisher: Referatsleitung Fachreferat Religionspädagogik in Kindertageseinrichtungen und Mitglied der Ökumenekommission des Erzbistums Hamburg; ab dem 9. Juli 2021: Stellvertretende Vorsitzende der Ökumenekommission im Erzbistum Hamburg

12. Juli 2021

P i o d o SVD, P., Jonas; bisher: Kaplan der Pfarrei St. Maria-St. Joseph in Hamburg-Harburg; ab dem 31. Juli 2021: Abberufung durch Orden

W a t e r m a n n OP, Sr., Klarissa; ab dem 1. September 2021: Pastorale Mitarbeiterin in Zuordnung zur Pfarrei St. Franziskus, Speckenreye 41 in 22119 Hamburg-Horn mit der Projektstelle „Miteinander“ mit einem Stellenanteil von 50 %, befristet bis zum 31.08.2023

21. Juli 2021

R y b a k, Lech Waldemar; bisher: Pastor der Pfarrei Heiliger Martin, Beselerstraße 6 in 25335 Elmshorn; ab dem 1. Oktober 2021: Pastor der Pfarrei Stella Maris, Nordergraben 36 in 24937 Flensburg

S e r a f i n, Stanislaw; Pastor der Pfarrei St. Vicelin, Plöner Straße 44 in 23701 Eutin; ab dem 1. Oktober 2021: Pastor der Pfarrei Heiliger Martin, Beselerstraße 6 in 25335 Elmshorn

23. Juli 2021

R a d m e r, Lena; ab dem 1. September 2021: Bildungsreferentin für den Fachbereich Freiwilligendienste (FSJ und BFD) im Referat Kinder und Jugend

R i t t e r, Nils; ab dem 1. August 2021: Bildungsreferent für den Fachbereich Freiwilligendienste (FSJ und BFD) im Referat Kinder und Jugend mit einem Stellenumfang von 50 %

K l i m e k, Robert; ab dem 1. August 2021: Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei Sankt Ansgar, Herrenstraße 23 in 24768 Rendsburg

2. August 2021

W a s i e l e w s k i, Rafal; bisher: Kaplan und Seelsorger für die Polnische Katholische Mission in Hamburg-Harburg und Hamburg-Neugraben sowie Seelsorge in deutscher Sprache im Pastoralen Raum Süderelbe; ab dem 31. August: Entpflichtung

3. August 2021

M a i n k a, Christoph; bisher: Gemeindefereferent der Pfarrei St. Knud, Woldsenstraße 9 in 25813 Husum mit den Schwerpunktstellen „Missionarisch Kirche sein“ und „Sakramentenpastoral“ mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %; ab dem 1. August 2021: Gemeindefereferent der Pfarrei St. Knud, Woldsenstraße 9 in 25813 Husum mit der Schwerpunktstelle „Missionarisch Kirche sein“ mit einem Stellenanteil von 50 % sowie einer Freistellung für die Tätigkeiten der MAV der Laienmitarbeiter_innen im Erzbistum Hamburg mit einem Stellenanteil von 50 %

Todesfälle

30. Juli 2021

S c h m i d t, Msgr., Peter; Pfarrer i.R.; in Hamburg; geb. am 17. August 1931 in Hamburg-Eppendorf

31. Juli 2021

P a l l e s c h i t z, Maria; Seelsorgehelferin i.R.; in Feldberg; geb. am 21. August 1927 in Engerau bei Preßburg (Slowakei)

Anschriftenänderung

Prälat Joachim Robrahn ist umgezogen und unter folgender Adresse erreichbar: Jungfernstieg 11, 24103 Kiel, Tel. 0431 59676332.

Erzbistum Hamburg Am Mariendom 4, 20099 Hamburg
ZKZ C 13713, PVSt, Entgelt bezahlt, Deutsche Post 

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 292

Erzbistum Hamburg

August 2021

Ein Barcamp in Hamburg

Das Grundlagenreferat Kirche in Beziehung des Erzbistums Hamburg lädt unter dem Titel „Tell me more“ zu einem BarCamp zu Themen der Evangelisierung und Kirchenentwicklung ein. Es findet am Sonntag, 21. November, und Montag, 22. November, in Hamburg statt.

Worum es geht:

Die Gestalt von Kirche verändert sich immer rasanter. Das fordert auch ihre Verkündigung und die Glaubenskommunikation heraus. Das BarCamp „Tell me more“ setzt darum einen inhaltlichen Akzent zum Thema Evangelisierung und Kirchenentwicklung. Welche Bedeutung hat die Glaubenskommunikation für die Kirchenentwicklung? Wie gestalten und fördern wir experimentelle und innovative Formen?

Adressat_innen und Arbeitsweise:

Eingeladen sind alle, die als haupt- oder ehrenamtlich Engagierte in den Bereichen Evangelisierung, Glaubenskommunikation, Katechese usw. tätig sind. Das BarCamp schafft einen Raum für Co-Kreation, Austausch, kollegiale Beratung und Vernetzung. Neben Impulsen durch Speaker_innen, sind vor allem die Teilnehmenden eingeladen selbst ihre Expertise, Fragen und Anliegen einzubringen, also auch Teilgeber_in von Ideen und Erfahrungen zu sein.

Veranstaltungs-Homepage:

Weitere Information zur Programmplanung, zum Veranstaltungsort und zur Anmeldung finden Sie auf der Veranstaltungshomepage:

www.barcamp-tellmemore.de

Das BarCamp ist eine gemeinsame Veranstaltung der Konferenz der Seelsorgeamtsleitungen der deutschen Diözesen (SALK), der Bundeskonferenz der Diözesanbeauftragten für Katechese, Katechumenat und Missionarische Pastoral (KKMP), des Bonifatiuswerks der deutschen Katholiken und der Katholischen Arbeitsstelle für missionarische Pastoral in Kooperation mit dem Erzbistum Hamburg.

Die Veranstaltung wird gefördert vom Bonifatiuswerk im Rahmen des Förderprogramms „Räume des Glaubens eröffnen“, siehe auch: <https://www.bonifatiuswerk.de/tell-me-more/>

Für Rückfragen: Jens Ehebrecht-Zumsande, Leitung des Grundlagenreferates Kirche in Beziehung, Erzbistum Hamburg, Erzbischöfliches Generalvikariat, Pastorale Dienststelle, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Telefon 040 / 24877 – 470, E-Mail: ehebrecht-zumsande@erzbistum-hamburg.de

Lectio Divina Altes Testament

In der Bibel und im Leben lesen: Eine altbewährte Methode für Bibelleser*innen heute ist die Lectio Divina. Mit gezielten Leitfragen und anregenden Impulsen möchte diese Bibelausgabe dazu anregen, die Bedeutung von Gottes Wort für das eigene Leben zu entdecken. Inmitten des Alltags lädt die Lectio divina Methode zu Momenten der Stille ein. Sie schult Aufmerksamkeit und Entdeckergeist und richtet sich an den ganzen Menschen – mit Herz und Verstand!

Diese zweibändige Ausgabe des Alten Testaments in der Einheitsübersetzung umfasst eine Einführung in die Methode der Lectio divina sowie Zusatzmaterial für das eigene spirituelle Entdecken zu jedem Text. Unterstützt wird die Lektüre durch die grafische Gestaltung. Ergänzt wird die Bibelausgabe durch ein eingelegtes Lesezeichen mit anregenden Gebeten sowie durch ein Leseband. Die Ausgabe erscheint Mitte September. Sie umfasst 1.400 Seiten und kostet 69,95 Euro (ISBN 978-3-920609-91-1)

Bezugsadresse: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart, bibelinfo@bibelwerk.de, Telefon 07 11 / 6 19 20-50, Fax -77

Für Sherlock Holmes-Fans

Offensichtlich gibt es in den katholischen Gemeinden Hamburgs eine ganze Reihe Sherlock Holmes-Forscher. Der Komponist und Organist Andreas Willscher hat jetzt Beiträge von ihnen in dem Band „Unsterblicher Sherlock Holmes“ zusammengefasst. Auf 368 Seiten sind „Essays, Pastiches, Lyrik und mehr“, so der Untertitel, über die literarische Detektivgestalt Arthur Conan Doyles versammelt. So etwa Register und Tabellen zu den 56 Kurzgeschichten und vier Romanen Doyles. Willscher, der bereits eine Sherlock

Holmes Suite komponiert und Limericks über den Detektiv für einen Männerchor vertont hat, steuert einen Beitrag über Sherlock Holmes und die Geistlichkeit bei. Very british.

Bibliografie: Andreas Willscher (Hrsg.): Unsterblicher Sherlock Holmes. Essays, Pastiches, Lyrik und mehr. Hamburg: Verlag Reinhard Marheinecke, 368 Seiten, 20 Euro